

Amtsblatt

Für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

16. Februar 1978

Nummer 7

Nachruf

Der Landkreis trauert um

Herrn Konrad Lindner

langjähriger Gemeinderat und Altbürgermeister

Er war viele Jahre Gemeinderat, Bürgermeister und Siebenerobmann der Gemeinde Kästel. Dafür dankt ihm auch der Landkreis und wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
Pfeifer
Landrat

Verordnung

des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zum Schutze des Wassers der Einzelwasserversorgungsanlage der Firma Rangau-Brunnen GmbH in der Gemarkung Külsheim

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erläßt auf Grund des Art. 36 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. d. Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39) folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 21. 1. 1977 Nr. 225 - 641.15 - 5/76 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit wird für die Einzelwasserversorgungsanlage der Firma Rangau-Brunnen GmbH in der Gemeinde Külsheim das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungs-bereich,
- 1 engeren Schutzzone,
- 1 weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungs-bereich umschließt das Grundstück Fl.St.Nr. 165 Gemarkung Külsheim. Er hat ein Ausmaß von rd. 100 m x 50 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 163, 164, 166, 166/2, 169, 313 und 314 Gemarkung Külsheim und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 152, 158, 159, 162, 167, 168, 174, 175, 179, 180, 181, 234, 235, 295, 296, 297, 311, 312, 312/1, 315-318, 354 und 356 Gemarkung Külsheim.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 170, 178, 182 und 355 Gemarkung Külsheim und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 152, 158, 159, 161/2, 162, 167, 168, 174, 175, 234, 235, 294-297, 311, 312, 312/1, 315-318, 354, 356 und 357 Gemarkung Külsheim.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem als Anlage 1 veröffentlichten Lageplan (M = 1 : 5.000) eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad

Windsheim und in der Gemeindekanzlei Külsheim niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

(7) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	Im Fassungs-bereich	In der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<u>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldüngern, Überdüngung	verboten		-
1.3 Massentierhaltung	verboten		
1.4 landwirtschaftliche Abwasser-Verwertung	verboten		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschten Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i.d.F. v. 31.5.74 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		-
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		-
<u>2. Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Flächtaiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten		
<u>3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wasser-gefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wasser-gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		-

	im Fassungs- bereich	In der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Fälschlamm, Dungsäulen, Gärfaulbehälter zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 Feldanlage mit Gülle- anfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errich- ten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wasser- führende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs.2 WHG zu errichten und zu betrei- ben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Ver- kehrswegen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestim- mung</u>	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerstört oder durch ihn Ein- mündungen oder offene Wasser- sammlungen her- beigeführt wer- den.	-
4.1 Bergbau			
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze so- wie Parkplätze zu er- richten oder zu erweitern	verboten	verboten, aus- genommen öffent- liche Feld- und Waldwege, be- schränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Was- serbau wasserführende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Waschanlagen und Ölwechsel	v e r b o t e n		
4.6 Zelt- und Bodeplätze einzu- richten, Abstellen von Mehrwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und An- flugsektoren, Notabwurf- plätze, militärische An- lagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wasserführende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs.5 WHG hergestellt, ver- arbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche An- lagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Samelentwässer- ung angeschlossen wird.

	im Fassungs- bereich	In der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.3 Anlagen zur Bearbei- tung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
5. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Nr. 3 Buchst. e) BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim in Kraft.

Scheinfeld, den 27. 12. 1977

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

– Dienststelle Scheinfeld –
(Schwab)

Oberregierungsrat

Betreff: 28. Kreistagssitzung

Am Montag, 20. 2. 1978, findet um 9.00 Uhr in der Markgrafenhalle in Neustadt a. d. Aisch (Gaststätte) am Schulzentrum die 28. Kreistagssitzung statt.

Die Bevölkerung wird zum öffentlichen Teil der Sitzung freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1) Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
- 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 3) Feststellung der Anwesenheit der Kreistagsmitglieder, sowie der Beschlußfähigkeit des Kreistages
- 4) Allgemeiner Bericht des Landrates und Informationen
- 5) Änderung der Grenzen zwischen den Märkten Flachslanden und Obernzenn sowie der Landkreise Ansbach und Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
- 6) Zweckverband Staatliche Fachoberschule Fürth – Bericht über die letzte Sitzung des Zweckverbandes und Beschlußfassung dazu
- 7) Schulzentrum Bad Windsheim
– Informationen über das Wettbewerbsergebnis, Vorbera-
tung der Bildung eines Zweckverbandes zwischen den betei-
ligten Schulträgern und Vergabe des Planungsauftrages
- 8) Kreiskrankenhaus Neustadt a. d. Aisch
– Programm für die notwendigen Baumaßnahmen in den
kommenden Jahren
- 9) Haushaltssatzung und Haushaltsplanung 1978 des Landkrei-
ses Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
- 10) Sonstiges, Wünsche und Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Personalangelegenheiten
- 2) Zweckverband der Vereinigten Sparkassen im Landkreis
Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
– Bestimmung des Verwendungszwecks der Spenden nach
§ 29 Abs. 3 c SpKO aus dem Bilanzgewinn 1976
- 3) Krankenanstalten des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad
Windsheim
– Klärung anstehender organisatorischer und personeller
Probleme
- 4) Sonstiges, Wünsche und Anfragen

EAPL 014/04

Betreff: Übung der US-Streitkräfte

Einheiten der amerikanischen Streitkräfte führen in der Zeit vom 16. bis 23. Februar 1978, vom 27. 2. bis 10. 3. 1978 und vom 21. bis 23. März 1978 Übungen durch, bei denen auch der Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim berührt wird. Die Einheiten sind angewiesen, Beschränkungen und Auflagen zu beachten sowie alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Beschädigungen von privatem und öffentlichem Besitz zu vermeiden. Ersatzansprüche für etwaige Übungsschäden sind innerhalb von drei Monaten nach Feststellung beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten geltend zu machen.

EAPL 072/00

Betreff: Sprechtage der Hauptfürsorgestelle bei den Landrats- ämtern

Die Regierung von Mittelfranken –Hauptfürsorgestelle– hat mitgeteilt, daß nach den Erfahrungen bei den Sprechtagen außerhalb des Behördensitzes in den Monaten Dezember 1977 und Januar 1978 von der weiteren Durchführung der Sprechtage Abstand genommen wird. Die Zahl der Besucher ist weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben.

Die Hauptfürsorgestelle wird daher die Sprechtage mit Ablauf des Monats Januar 1978 einstellen und hofft, die Betreuung des aus Kriegsopfern und Schwerbehinderten bestehenden Personenkreises durch vermehrte Haus- und Betriebsbesuche nachhaltig zu verbessern.

Für Beratungen und Vorsprachen steht zudem die Kriegsopferfürsorgestelle beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim, Bamberger Str. 31, 8530 Neustadt a. d. Aisch (Zi.Nr. 9), wie bisher zur Verfügung.

EAPL 412-009

Betreff: Höheres Sterbegeld für Rentner

Vom 1. Januar 1978 an wurde das Sterbegeld für Rentner, die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, angehoben. Grund für diese Erhöhung ist die Heraufsetzung der sogenannten Bezugsgröße, nach der u. a. auch das Sterbegeld für Rentner berechnet wird. Vom 1. Januar 1978 an beträgt das Sterbegeld für Rentner bei Krankenkassen, die den gesetzlich zulässigen Höchstsatz bezahlen, DM 2.210,-. Beim Tod eines mitversicherten Familienangehörigen darf jedoch nur die Hälfte dieses Betrages gezahlt werden.

EAPL 452/012

Betreff: Fahrpreismäßigung »Seniorenpaß« der Deutschen Bundesbahn für Empfänger von Kriegsschadenrente und laufender Beihilfe

Die Deutsche Bundesbahn gewährt bestimmten Personengruppen Fahrpreismäßigung für Senioren mit der Bezeichnung »Seniorenpaß«. In den berechtigten Personenkreis zur Inanspruchnahme dieser Fahrpreismäßigung wurden nunmehr auch die Empfänger von Kriegsschadenrente und laufender Beihilfe einbezogen, die diese laufenden Leistungen wegen physischer Erwerbsunfähigkeit beziehen. Der entsprechende Berechtigungsschein wird von der Deutschen Bundesbahn ausgegeben. D. hierzu erforderliche Bescheinigung wird vom Ausgleichsamt au- gestellt. Weitere Einzelheiten sind an den Fahrkartenschaltern der Deutschen Bundesbahn bzw. in den Reisebüros zu erfahren.

EAPL 473-00

Betreff: Gesundheitswesen;

hier: Medikamente gehören nicht ins Badezimmer

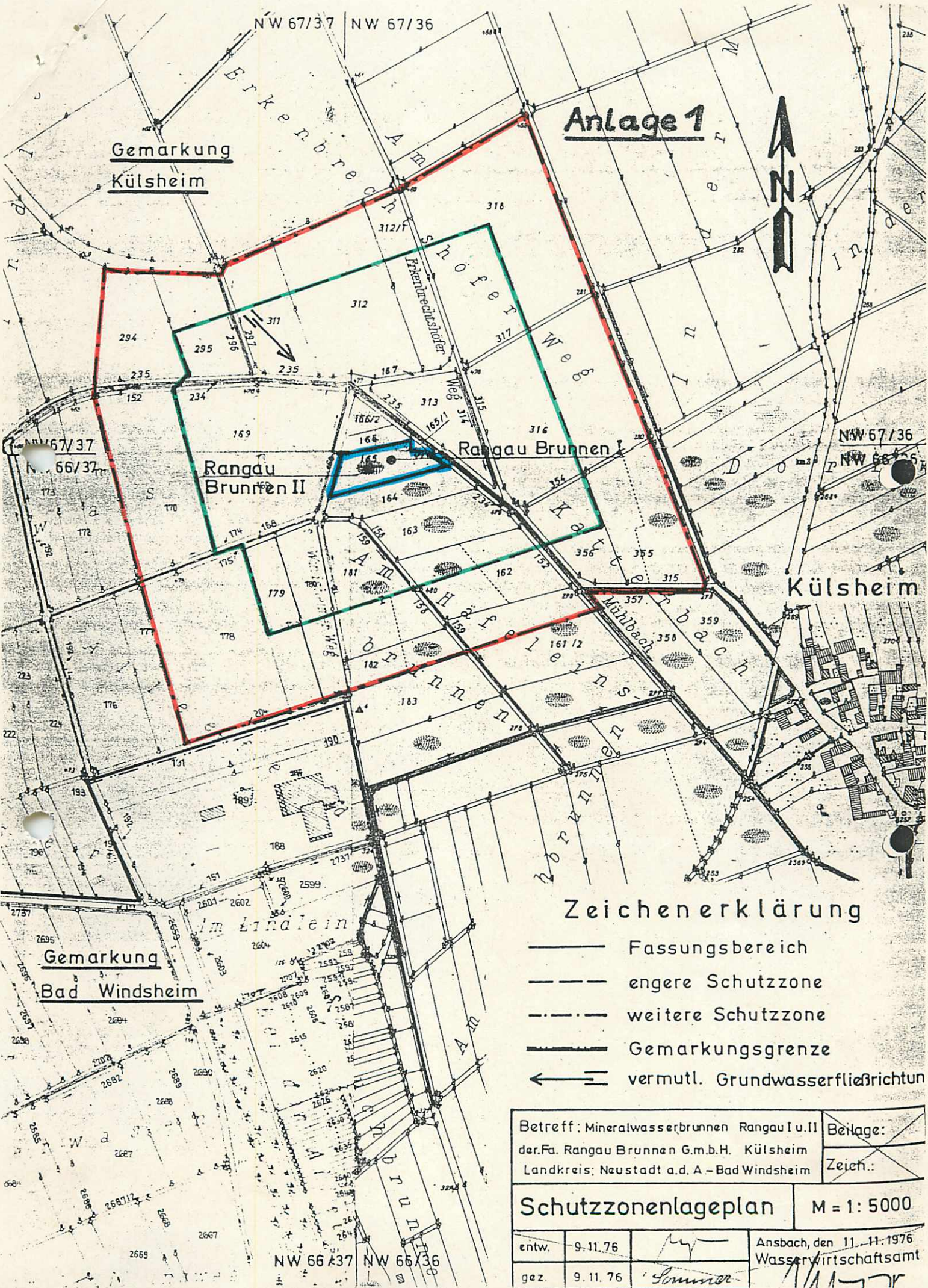
Daß Medikamente, gleich welcher Art, nicht frei herumliegen sollen, sondern vor Kindern geschützt in eine Hausapotheke gehören, sollte selbstverständlich sein. Immer noch aber wird in vielen Haushalten die Hausapotheke fälschlicherweise im Badezimmer oder in der Küche aufbewahrt.

Die Krankenkassen empfehlen als Aufbewahrungsort für die Hausapotheke einen kühlen und trockenen Raum, das kann z. B. das Schlafzimmer sein. Denn Medikamente sollen kühl und trocken aufbewahrt werden. Feuchte Bäder und Küchen erfüllen diese Forderung keineswegs. Sie sind dort bevorzugt dem Verderb aus- gesetzt. Verdorbene Medikamente – und man sieht es ihnen nicht sofort an – gleich, ob sie eingenommen oder äußerlich angewandt werden, können sogar gesundheitliche Schäden verursachen.

Man sollte auch darauf achten, daß manche Medikamente vom Hersteller als nur bedingt haltbar unter Angabe des Verfalldatums

Gemarkung
Külsheim

Anlage 1



Zeichenerklärung

- Fassungsbereich
- - - engere Schutzzone
- . - . - weitere Schutzzone
- Gemarkungsgrenze
- ← — vermutl. Grundwasserfließrichtung

Betreff: Mineralwasserbrunnen Rangau I u. II		Beilage:
der.Fa. Rangau Brunnen G.m.b.H. Külsheim		Zeich.:
Landkreis: Neustadt a.d. A - Bad Windsheim		
Schutzzonenlageplan		M = 1: 5000
entw.	9.11.76	Ansbach, den 11. 11. 1976 Wasserwirtschaftsamt
gez.	9.11.76	